

thyssenkrupp Steel Europe AG, Postfach, 47161 Duisburg

An Energiekunden
der thyssenkrupp Steel Europe AG

Information zum Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Krieg in der Ukraine und die folgende Energiekrise haben zu stark steigenden Energiekosten geführt. Die Bundesregierung hat mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) deshalb eine kurzfristige Entlastung für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Wärmekunden auf den Weg gebracht. Das Gesetz sieht für sie eine einmalige Entlastung vor, um die Zeit bis zum Eingreifen der regulären Gaspreisbremse zu überbrücken.

Folgende Kundengruppen können grundsätzlich von einer Entlastung profitieren:

- In Bezug auf **Erdgas**: Letztverbraucher, die über Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden sowie Letztverbraucher, die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) verfügen und deren Jahresverbrauch 1,5 GWh nicht überschreitet,¹ soweit sie das Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen nutzen.
- In Bezug auf **Wärme**: Kunden, die einen Wärmeliefervertrag abgeschlossen haben und deren Jahresverbrauch 1,5 GWh nicht überschreitet.

Die thyssenkrupp Steel Europe AG ist zwar kein klassisches Energieversorgungsunternehmen, beliefert in einigen wenigen Fällen jedoch Dritte mit Erdgas oder Wärme. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, werden wir die vorgesehenen Entlastungen daher ebenfalls auszahlen bzw. gutschreiben.

¹ Die Begrenzung auf einen Jahresverbrauch von 1,5 GWh bei RLM-Kunden greift ausnahmsweise nicht, wenn eine der in § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1–4 EWSG aufgezählten Verbrauchskonstellationen vorliegt (dies betrifft unter anderem Wohnraumvermietung, Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Bildungsstätten).

Die **Höhe der Entlastung** ergibt sich für Erdgas aus § 2 Abs. 2 EWSG und für Wärme aus § 4 Abs. 3 EWSG. Demnach ergibt sie sich bei Erdgas-RLM-Kunden in der Regel aus dem Durchschnittsverbrauch der Monate November 2021 bis Oktober 2022, multipliziert mit dem zum Stichtag 1.12.2022 vertraglich vereinbarten Arbeitspreis einschließlich sämtlicher staatlich induzierter Kostenbestandteile, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen. Bei Wärmekunden beträgt sie im Regelfall 120 % der im September 2022 geleisteten monatlichen Abschlagszahlung. Sind keine monatlichen Abschlagszahlungen vorgesehen, erfolgt die Erstattung stattdessen auf Grundlage eines Durchschnittswertes oder der tatsächlichen Abrechnungen.

Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Entnahmestellen nicht nach § 2 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 4 EWSG ausgenommen sind, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen für eine Entlastung vorliegen.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der Geltendmachung unserer Erstattungsforderung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verpflichtet sind, die folgenden Daten von Kunden an den nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden, externen Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz weiterzugeben, damit dieser die Plausibilität des Erstattungsanspruchs prüfen kann:

- E-Mail-Adressen oder Telefonnummern
- Postanschrift
- Betrag der einmaligen Zahlung
- Liefermenge des Jahres 2021 oder des letzten Abrechnungszeitraums.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Energieeinsparungen weiterhin einen kostenmindernden Nutzen haben.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Dezember-Soforthilfe im Gas und Wärmebereich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter nachfolgendem Link zusammengefasst:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-dezember-soforthilfe-im-gas-und-warmebereich.pdf?__blob=publicationFile&v=8

